

## **Hauptsatzung der Gemeinde Drage vom 15.2.2012**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S.576 ) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 15.2. 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Drage".
- (2) Die ehemaligen Gemeinden Drennhausen, Elbstorf, Hunden, Schwinde und Stove führen ihren alten Gemeindennamen als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (3) Die Gemeinde Drage gehört zur Samtgemeinde Elbmarsch.

### **§ 2 Wappen, Farbe und Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Drage zeigt auf silbernem Grund einen schwarzen Ziehbrunnen.
- (2) Die Farben der Gemeinde Drage sind grün-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Drage, Landkreis Harburg".

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 3.000 Euro nicht übersteigt.

#### **§ 4 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

Der Vertreter des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

#### **§ 5 Einwohnerversammlungen**

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Dies soll erfolgen durch öffentliche Bekanntmachungen, über Pressemitteilungen, in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Rundbriefen an jeden Haushalt im Gemeindegebiet.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 6 Anregungen und Beschwerden an den Rat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller oder die Antragstellerin über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 7 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Harburg. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Drage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen, für die Dauer der Auslegung gilt die Regelung über die Aushangfrist (Absatz 2) entsprechend.

(2) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, am Edeka-Markt in Stove und am Feuerwehrgerätehaus in Hunden bekanntgemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, soweit gesetzlich nicht andere Fristen vorgesehen sind.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Absatz 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Absatz 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf des Sitzungstages.

## § 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 1. Juli 2003 aufgehoben.

Drage, den 15. Februar 2012



(Harden)

Bürgermeister

